

mation) unter dem Bischofe von Raumburg, der die oberste geistliche Gerichtsbarkeit über sie führte, Visitationen hielt (oder durch seine Vicarien halten ließ), die Kirchen nach ihrer Erbauung weihte, Stiftungen zu denselben confirmierte und die von einem Kloster etc. erwählten Geistlichen bestätigte. Gegen Beginn des 14ten Jahrhunderts kam die *Werdauer Marienkirche* (und gegen 1381 auch die *Egidienkirche*) unter das Patronat des vom Kaiser Friedrich I. oder dem Rothbart im 12ten Jahrhunderte gestifteten Augustinerklosters auf dem Berge vor Altenburg, welches der heil. Maria gewidmet war. Vom Jahre 1352 und 1353 findet sich die archivalische Nachricht, daß ein in dem besagten Kloster befindlicher Canonicus, Namens Johannes, die dem Kloster gehörige Kirche zu *Werdau* demselben habe entziehen und dem damaligen Archidiacon des Pleißnerlandes, Dietrich v. Gattersleben, habe zuwenden wollen, was aber widerrufen und für ungültig erklärt worden sei. Im Jahre 1355 erläßt der Voigt Heinrich Reuß von Plauen (*strenuus* oder der *Tafere* beigenannt) einen Brief, in welchem er, in Uebereinstimmung mit dem Altenburger Marienkloster, folgende Bestimmungen über die *Werdauer Kirchen* und Geistlichkeit trifft: Zuwörderst bestätigt er alles das Seelgeräth (= kirchliche Stiftung zum Seelenheil der im Fegefeuer schmachenden Seelen von Verstorbenen), das sein Vater an die Pfarre zu *Werdau* gegeben hat. Sodann ordnete er an, daß das Altenburger Kloster nach dem Tode des gegenwärtigen Pfarrers an der Marienkirche zu *Werdau* einen Pfarrer setzen soll, der in weltlichen Dingen ihm und seinen Nachkommen, in geistlichen aber dem Probst besagten Klosters unterthan sein sollte. Zugleich sollten bei jedem Pfarrer in *Werdau* 3 Ordensleute aus *Altenburg* sein. Ferner mußte der Pfarrer in der Marienkirche allhier alle Tage eine Messe und Tageszeit halten. Dafür bekam er Bruch- und Bauholz aus dem *Werdauer Walde* nach des Försters Anweisung. Beim Todesfalle eines Pfarrers blieb dessen Nachlaß seinem Nachfolger, ohne daß der Landesherr oder der Probst etwas davon erhielt. Der Gottesdienst in der *St. Egidienkirche* vor der Stadt endlich sollte nicht eingehen, sondern gehalten werden, wie von Alters her.

Im Jahre 1381 stellte der Bischof von Raumburg *Wittigo II.* (aus dem adeligen Geschlechte v. *Wolframsdorf*, welcher sein Regiment 1371 antrat und schon in diesem 1381sten Jahre starb) eine lateinisch abgefaßte Urkunde aus, in welcher er die sogenannte Frühmesse zu *Werdau* confirmirt. Der Voigt Heinrich (Sohn des vorhin erwähnten *Henricus strenuus*) hatte ein Altarlehn zu Ehren des Leibes und Blutes Christi in der hiesigen Marienkirche gestiftet, wovon er von seinen Lehnsgütern in *Langenhessen* und *Albertsdorf* 7 Mark breite Freiburger Groschen eignete. Dabei behielt er sich von diesen Lehnsgütern nichts vor, als das Halsgericht. Aus den Bestimmungen, die er über die an diesem Altar zu verrichtenden heiligen Handlungen traf, ersehen wir zugleich die damalige Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes in der *Werdauer Marienkirche*.

### 1.) Alle Tage:

Eine Frühmesse, bei Sonnenaufgang, am *altare corporis Christi* (nach der Bestimmung von 1381). Ferner eine Messe und Tageszeit (nach der Bestimmung von 1355).

### 2.) Alle Wochen:

Donnerstags Hochamt, wobei nicht, wo an den übrigen Tagen bei der stillen Messe, die Gebete still gelesen, sondern von den Chorsängern laut abgesungen wurden, und welches vom Messpriester unter dem Beistande des Diacons gehalten wurde. Außerdem wurden an diesem Tage Abends ganze Vigilien mit 9 langen Lectionen gehalten. Freitags wurde eine Todtenmesse mit Gesängen gehalten.

### 3.) Zu gewissen Zeiten:

Freitags nach dem Feste Allerheiligen wurden Abends Vigilien gesungen; Sonnabends darauf aber früh eine Todtenmesse für das Seelenheil aller verstorbenen Bewandten *Heinrichs Reuß* gehalten, ebenfalls mit 9 Lectionen. Dabei wurde jedenfalls hier, wo es fürstlichen Personen galt, ein Trauergerüste in der Kirche errichtet, eine feierliche Musik aufgeführt und die Kirche in der Nähe des Trauergerüsts erleuchtet, auch wohl mit schwarzem Zeuche oder Tuche ausgeschlagen.

Dieser Gottesdienst wurde dann sehr vermehrt, da außerdem noch mehre Altäre (z. B. der zum heil. Kreuz, der zum Rosenkranz, der Dreifaltigkeitsaltar) vorhanden waren. Außerdem wurde noch zugleich in der *St. Egidienkirche*

Gottesdienst gehalten, welche in der Urkunde von 1381 eine Parochialkirche genannt wird.

Auch über die *Egidienkirche* hatte der Propst des *Altenburger Marien- oder Liebfrauenklosters* das Patronat. Damit eben diese *Egidienkirche* nicht zu kurz käme, so eignete ihr der Voigt Heinrich 5 Bierdungen (= 1½ Mark) breite Freib. Groschen jährliche Zinsgelder von seinen Gütern und Zinsleuten zu *Baiersdorf*, *Hessen* und *Leubnitz* als Restauer, mit Vorbehalt des Halsgerichtes. — Der Messpriester oder Caplan zu besagtem Altar in der hiesigen Marienkirche wurde vom *Altenburger Propste* (damals Namens *Otto*) aus der Zahl seiner Augustiner-Mönche gewählt und erhielt nach dem von Heinrich im Jahre 1384 ausgefertigten Privilegium eine Wohnung (Pfarrhof) und nach Bedarf Holz (buchenes ausgenommen).

Auch in *Werdau* bestanden in sehr früher Zeit *Seelbäder*, d. h. Stiftungen, daß Arme „um Gottes willen“ (= umsonst) und um der Seele des Stifters willen, damit sie bald aus dem Fegefeuer erlöst werden möchte, gebadet werden mußten, wobei zugleich die Armen umsonst gespeist wurden. Im J. 1397 bestätigt Heinrich Reuß von Plauen den *Werdauer Bader*, welcher gleichfalls Heinrich hieß, für sich und seine Nachkommen in den seinem Vater zugestandenen Rechten und Gewohnheiten, und bestimmt, daß er Leseholz aus dem *Werdauer Wald* nehmen soll, so viel er zur Beheizung der Badstube, so wie zum Feuer unter die Pfanne bedürfe. Dafür halte er sammt seinen die Badstube innehabenden Nachkommen alle Jahre 2 Seelbäder jährlich am Dienstage in der Marterwoche und das andere am Dienstage vor dem *St. Michaelstage*.

Ferner gab es in *Werdau* laut den Urkunden von 1397 und 1421 zwei *Calandgesellschaften*, wovon die eine, welcher Heinrich Reuß von Plauen in erstem Jahre ein Privilegium ausfertigte, der kleine *Caland* hieß, die andere aber, über welche ein im J. 1421 abgefaßtes Schreiben vom Markgrafen *Wilhelm* vorhanden ist, der *Fürstencaland* genannt wurde. Mitglieder des kleinen *Calands* waren folgende Pfarrer: der zu *Werdau* (damals Heinrich von *Stodnik*), der zu *Baiersdorf* (damals Martin von *Kostewitz*), der zu *Bernsdorf* (*Conrad Neubart*), der zu *Albertsdorf* (*Johannes Werner*), der zu *Reinsdorf* (*Maynhart*) und der zu *Hessen* (*Heinrich Voith*). Diese Pfarrer entlastet Heinrich Reuß von Plauen durch jenes Privilegium zuwörderst der bisher auf ihnen haftenden Obliegenheit, dem Voigt desselben oder sonst einem herrschaftlichen Diener jährlich ein Lager in ihrer Behausung zu vergönnen. Sodann befreit er dieselben von der ebenfalls bisher bestandenen Gewohnheit, daß die Voigte und Amtleute nach dem Tode eines Pfarrers die Habe und das Vermögen desselben an sich gezogen hatten. Dagegen verpflichtet er sie, jährlich viermal nach *Werdau* zu kommen, um für seine Vorfahren (und nach seinem Tode auch für ihn) Seelenmessen zu halten, so daß an jedem auf einen Quatember folgenden Dienstage Abends lange Vigilien gesungen und Mittwochs früh Seelenmessen gehalten wurden, und zwar mußte ein jeder von ihnen insbesondere eine Messe lesen (mitbin wurden an solchen Morgen 6 Messen gelesen). Bei diesem Gedächtnisgottesdienste brannten 4 3pfündige Wachskerzen, die diesem Vereine eigenthümlich waren, und derjenige Pfarrer, welcher ihn versäumte, ohne seinen Caplan oder sonst einen Stellvertreter gesendet zu haben, mußte als Strafe 3 Gr. zu dem Seelichte geben. Nach vollbrachten Amte sollte den Mitgliedern eine Mahlzeit gegeben werden, die jeder von ihnen nach der Reihe ausrichten sollte. Dabei durften aber nicht mehr als 5 Gerichte aufgetragen werden; wer dagegen sündigte, mußte 3 Gr. zu Wachs für das Seelicht bei jenem Gottesdienste geben. Wer diese Mahlzeit nicht ausrichten wollte, mußte die benannten Priester in einer öffentlichen Herberge in *Werdau* speisen lassen, und zwar für jeden einen Groschen bezahlen; was sie indessen darüber verzehrten, hatte jeder selbst zu berichtigen; der Pfarrer von *Bernsdorf* und der von *Albertsdorf* aber sollten das Essen mit einander haben, so daß jener 2 Pfennige und dieser den dritten Pfennig legen sollte. Nach Verlauf von 115 Jahren (im J. 1512) bestand dieser *Caland* noch, nur mit der Veränderung, daß die Seelenmessen Donnerstags in der *Weihsfasten* und die Vigilien Mittwochs vorher gehalten wurden, und daß der Pfarrer von *Baiersdorf* nicht mehr dazu gehörte.

Was den großen oder den sogenannten *Fürstencaland* betrifft, so bestätigt Markgraf *Wilhelm* in der genannten Urkunde von 1421 den Pfarrern, Mitpfarrern